

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 5b | 29. Mai 2020



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Gerd Strack

(Hürth)

der am 21. Mai 2020 im Alter von 64 Jahren verstorben ist.

Gerd Strack bestritt in den Jahren 1982 und 1983 insgesamt zehn A-Länderspiele. Sein einziges Tor zum 2:1 gegen Albanien sicherte der Nationalmannschaft des DFB die Teilnahme an der Europameisterschafts-Endrunde 1984 in Frankreich.

Der ehemalige Kapitän des 1. FC Köln gewann mit dem FC 1978 das Double, dazu 1977 und 1983 den DFB-Pokal. 1985 wechselte der Abwehrspieler nach 339 Pflichtspielen (261 in der Bundesliga) für die Rheinländer in die Schweiz zum FC Basel. Zur Saison 1987/1988 unterschrieb Strack einen Vertrag bei Fortuna Düsseldorf, bei der er seine aktive Karriere ausklingen ließ.

Mit der Familie trauern wir nicht nur um einen großartigen Fußballer, sondern auch um einen sympathischen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund und die DFB-Stiftung Egidius Braun trauern um

Marianne Braun

(Aachen)

die am 20. Mai 2020 im Alter von 91 Jahren gestorben ist.

Die Ehefrau von DFB-Ehrenpräsident Dr. h.c. Egidius Braun hat zeitlebens nach Kräften das vielfältige Wirken des langjährigen DFB-Präsidenten für den Fußballsport unterstützt. Beginnend mit der Errichtung der DFB-Stiftung Egidius Braun im Juli 2001, hat sie sich intensiv für das Wirken der Egidius Braun gewidmeten Stiftung eingesetzt und mit ihrer Weitsicht, ihren Werten und ihrem großen Herzen gerade in den Anfangsjahren der Stiftung maßgeblich geprägt. In Anerkennung dieses unermüdlichen Einsatzes wurde Marianne Braun anlässlich ihres 80. Geburtstags im August 2008 mit dem Ehrenzeichen in Gold mit Brillant ausgezeichnet. Diese Ehrung wird Persönlichkeiten zuteil, die sich um den Fußball verdient gemacht haben, ohne einem DFB-Gremium anzugehören.

Mit der Familie trauern wir um einen liebenswerten Menschen, der Egidius Braun in über sieben Jahrzehnten eine große Stütze war.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-BUNDESTAG

Beschlüsse des Außerordentlichen DFB-Bundestags

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat am 25. Mai 2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Haftungsbeschränkungen

1. Der Präsidialausschuss (BGB-Vorstand), das Präsidium des DFB e.V., der DFB-Vorstand, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw.

deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des DFB e.V. als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des DFB übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des DFB sowie der gegebenenfalls anwendbaren und gültigen Reglements der Mitgliedsverbände, einschließlich des zwischen DFB und DFL e.V. bestehenden Grundlagenvertrags, der UEFA und der FIFA. Dies umfasst



- auch Aufgaben in den Tochtergesellschaften des DFB, insbesondere der DFB GmbH, auf der Grundlage der dort geltenden zusätzlichen Regelungen.
2. Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem DFB und den Mitgliedern des DFB nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom DFB oder seinen Mitgliedsverbänden betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom DFB veranstalteter Länderspiele, Wettbewerbe und Bundesspiele, einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung.
 3. Ein Mitglied des DFB kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den DFB beziehungsweise dessen Tochtergesellschaft gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.
 4. Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des DFB, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom DFB die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der DFB weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.
 5. Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den DFB unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.
 6. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch, wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Spielbetrieb der 3. Liga der Spielzeit 2019/2020

1. Der Spielbetrieb der 3. Liga der Spielzeit 2019/2020 wird unbeschadet der nachfolgenden Regelungen fortgesetzt.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung des Wettbewerbs der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des DFB-Präsidiums, der für die Spielklasse zuständigen Ausschüsse und der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Wertung der Spielzeit, einschließlich des Auf- und Abstiegs.
3. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, hierzu erforderliche Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit der Durchführung des Spielbetriebs der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 sowie deren Auswirkungen auf die Folgespielzeiten zu genehmigen.

Task Force „Wirtschaftliche Stabilität 3. Liga“

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat die Bildung einer Task Force „Wirtschaftliche Stabilität 3. Liga“ beschlossen. Neben dem Aspekt des nachhaltigen Wirtschaftens in der 3. Liga soll sich die Task Force mit der Weiterentwicklung der 3. Liga als Profispielklasse sowie der gesamten Struktur des Profifußballs unterhalb der 2. Bundesliga befassen.

Spielbetrieb der FLYERALARM Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2019/2020

1. Der Spielbetrieb der FLYERALARM Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2019/2020 wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden und der Politik unbeschadet der nachfolgenden Regelungen fortgesetzt.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung des Wettbewerbs der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des DFB-Präsidiums, der für die Spielklasse zuständigen Ausschüsse und der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der FLYERALARM Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga



in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Wertung der Spielzeit, einschließlich der Ermittlung des Deutschen Meisters, der Teilnehmer für den internationalen Wettbewerb sowie der Absteiger.

Abbruch der Spielzeit 2019/2020 der 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Spielzeit 2019/2020 der 2. Frauen-Bundesliga wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der 2. Frauen-Bundesliga wird wie folgt gewertet:
Als Abschlusstabelle gilt die Tabelle nach Abschluss des 16. Spieltags.
3. Gemäß § 47 DFB-Spielordnung bleibt das Aufstiegsrecht in die Frauen-Bundesliga gemäß der nach Ziffer 2 festgestellten Tabelle bestehen.
4. Abweichend von § 48a DFB-Spielordnung entfällt der gemäß § 48a DFB-Spielordnung vorgesehene Abstieg in die Regionalligen.
5. Abweichend von § 47a DFB-Spielordnung wird der Aufstieg zur Spielzeit 2020/2021 in die 2. Frauen-Bundesliga wie folgt festgelegt:
 - Die Aufstiegsspiele gemäß § 47a DFB-Spielordnung entfallen ersatzlos.
 - Die gemäß § 47a DFB-Spielordnung an sich für die Aufstiegsspiele berechtigten Teilnehmer dürfen in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen.
 - Die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 kann grundsätzlich mit bis zu 19 Teilnehmern gespielt werden.
 - **Die Benennung der jeweiligen Aufsteiger erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger bzw. Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.**
6. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie über Regelungen zu einem künftigen vermehrten Abstieg zur Reduzierung der 2. Frauen-Bundesliga auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl von 14 Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften.

Abbruch der Spielzeit 2019/2020 der A- und B-Junioren-Bundesliga

1. Die Spielzeit 2019/2020 der A- und B-Junioren-Bundesliga wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der A- und B-Junioren-Bundesliga wird wie folgt gewertet:
 - Wertung zum 18. – 20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
 - Wertung zum 19./20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
 - Wertung zum 20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga West.
 - Wertung zum 21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost.
 - Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
 - Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga West unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
3. Abweichend von § 20 Nr. 1. DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der A- und B-Junioren-Bundesliga in die nächsttiefe Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbands.
4. Abweichend von § 19 DFB-Jugendordnung wird der Aufstieg zur Spielzeit 2020/2021 in die A- und B-Junioren-Bundesliga wie folgt festgelegt:
 - Die Relegationsspiele gemäß § 19 Nr. 1. DFB-Jugendordnung entfallen ersatzlos.
 - Die an sich gemäß § 19 Nr. 1. DFB-Jugendordnung aufstiegsberechtigten Vereine bzw. für die Relegationsspiele teilnahmeberechtigten Vereine dürfen in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga aufsteigen.
 - Die A- und B-Junioren-Bundesligen der Spielzeit 2020/2021 können grundsätzlich jeweils mit bis zu 17 Teilnehmern aus dem Bereich der Staffel West gespielt werden.
 - Die A- und B-Junioren-Bundesligen der Spielzeit 2020/2021 können grundsätzlich jeweils mit bis zu 18 Teilnehmern aus dem Bereich der Staffeln Nord/Nordost und Süd/Südwest gespielt werden.
 - Die Benennung der jeweiligen Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Jugendausschuss kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.



5. Abweichend von § 26 DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der A- und B-Juniorinnen-Bundesliga, sondern lediglich der Staffelmeister entsprechend der gemäß Ziffer 2 festgestellten Tabellen bestimmt. Die jeweiligen Meister haben keinen Anspruch auf eine Prämienzahlung gegen den DFB. **Der Startplatz des Deutschen Meisters in der UEFA Youth League („Meisterpfad“) wird unter den Staffelmeistern der A-Juniorinnen-Bundesligen, die nicht bereits über ihre 1. Herrenmannschaft qualifiziert sind, sportlich ermittelt. Über den Modus entscheidet der DFB nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen. Voraussetzung ist, dass insbesondere die behördliche Verfügungslage eine sportliche Ermittlung noch vor der von der UEFA zu benennenden Meldefrist zulässt. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, entscheidet das Los.** Der Startplatz des Deutschen Meisters für den DFB-Vereinspokal der Junioren wird gemäß der Quotientenregelung an den Staffelmeister mit dem besten Punkteschnitt pro Spiel, bei Punktegleichheit mit dem besseren Torverhältnis, vergeben.
6. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie über Regelungen zu einem vermehrten Abstieg zur Reduzierung der Juniorinnen-Bundesligen auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl von 14 Vereinen je Staffel.

Abbruch der Spielzeit 2019/2020 der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Die Spielzeit 2019/2020 der B-Juniorinnen-Bundesliga wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der B-Juniorinnen-Bundesliga wird wie folgt gewertet:
 - Wertung zum 13. Spieltag in der Staffel Nord/Nordost,
 - Wertung zum 12.–15. Spieltag in der Staffel West/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel) und
 - Wertung zum 12./13. Spieltag in der Staffel Süd unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
3. **Abweichend von § 34 Nr. 1. DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga in die nächsttiefe Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbands.**

4. Der Aufstieg zur Spielzeit 2020/2021 in die B-Juniorinnen-Bundesliga erfolgt entsprechend von § 33 DFB-Jugendordnung. **Hierbei wird Folgendes festgelegt:**

- **In jede Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga können grundsätzlich zwei Vereine bis zur maximalen Staffelgröße von zwölf Vereinen aufsteigen.**
- **Die Ermittlung und Benennung der jeweiligen aufsteigenden Vereine erfolgt entsprechend § 33 Nr. 2. DFB-Jugendordnung durch die jeweiligen Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.**
- **Abweichend von § 32 Nr. 2. DFB-Jugendordnung können die jeweiligen Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga in der Spielzeit 2020/2021 mit bis zu zwölf Mannschaften gespielt werden.**

5. **Abweichend von § 41 DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der B-Juniorinnen-Bundesliga, sondern lediglich der Staffelmeister entsprechend der gemäß Ziffer 2 festgestellten Tabellen bestimmt.**

6. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der **DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung**, zu beschließen. **Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie über Regelungen zu einem vermehrten Abstieg zur Reduzierung der B-Juniorinnen-Bundesliga auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl von zehn Vereinen je Staffel.**

Abbruch des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2019/2020

1. Die Spielzeit 2019/2020 im DFB-Vereinspokal der Junioren wird abgebrochen.
2. In der Spielzeit 2019/2020 gibt es keinen Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren.

Ergänzungen des § 16 der DFB-Spielordnung

§ 16

*Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren
[Nr. 1. unverändert]*

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)



Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbeitrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil, und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehö-

rigkeit der Ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt
[...]

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahrs erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen und, abweichend von Nr. 2., bis zum 30.6.2021 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Die Mitgliedsverbände sind bis zum 30.6.2021 zudem dazu berechtigt, bei jeder Wechselperiode eigenständig festzulegen, ob bei Vereinswechseln gemäß §§ 16 und 23 Nr. 3. die im Regelfall für die Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

[alt Sätze 2 und 3 werden neu Sätze 3 und 4]

Ergänzungen des § 45 der DFB-Spielordnung

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 und 1.2 unverändert]

- 1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der



2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahrs.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins, oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbands für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit der Pokalwettbewerb eines Landesverbands der Spielzeit 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, kann der jeweilige Landesverband innerhalb der Meldefrist (§ 49 Nr. 1. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielord-

nung) statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Herren der Spielzeit 2020/2021 benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Landesverband kein Teilnehmer benannt, wird der Startplatz stattdessen an einen anderen Landesverband, der bislang keinen zweiten Teilnehmer stellen darf, entsprechend des vorstehenden Absatzes vergeben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernseh-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahrs, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbands bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbands gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.



Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit ein Landespokalwettbewerb der Spielzeit 2019/2020 oder die Spielrunde einer Regionalliga der Spielzeit 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, können die jeweiligen Mitgliedsverbände innerhalb der Meldefrist (§ 59 in Verbindung mit § 49 Nr. 1. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers bzw. Meisters der Regionalliga in eigener Verantwortlichkeit jeweils einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Mitgliedsverband kein Teilnehmer benannt, so entfällt der jeweilige Startplatz ersatzlos. Sofern innerhalb der Frist keine ausreichende Anzahl an Teilnehmern benannt wird, sodass sich insgesamt nicht mehr als 32 Teilnehmer ergeben, wird der Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 abweichend von § 46 Nr. 2.2 in vier Runden ausgetragen. § 46 Nr. 2.2, Absatz 3 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass nur so viele Paarungen ausgelost werden, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 16 zu reduzieren und dass die übrigen Mannschaften ein Freilos erhalten.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Ergänzungen des § 50 der DFB-Spielordnung

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Bei den Ansetzungen des Spielleiters ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebs stets vorrangig. Der Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen

zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des Spielleiters sind endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
[...]

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. **Es kann auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt werden.** Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Ergänzungen des § 55b der DFB-Spielordnung

Für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 gilt folgende Regelung:

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der vierten Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.



Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.

[Nr. 2. unverändert]

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga Südwest. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spieldatenausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundes Spiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 3. Liga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Spielausschuss kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung eine Ausschlussfrist festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB einen Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister in der Spielzeit 2019/2020 ein direktes Aufstiegsrecht hat, entfallen die Aufstiegsspiele; beide hierfür gemeldeten Teilnehmer gelten in diesem Fall als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 2 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an den Aufstiegsspielen – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein

Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als einer regionalen Liga gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Dabei ist die Rechtssicherheit der Aufsteiger in die 3. Liga – beispielsweise durch Verzicht aller anderen Aufstiegskandidaten – sicherzustellen.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Spielausschuss beschließen, dass die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

[Nr. 4. bis 6. unverändert]

Ergänzungen des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 21

Übertragung des Antragsrechts

[Nr. 1. unverändert]

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn

[Buchstabe a) unverändert]

b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

Für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulas-



sung auch dann, wenn gemäß § 7 DFB-Spielordnung in Spielklassen der um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften das Spieljahr 2019/2020 nach dem 30.6.2020 zu Ende gespielt wird und deshalb die Voraussetzungen gemäß Buchstabe b) zum 1.7.2020 noch nicht erfüllt sind. Buchstabe b) gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Spielerinnen bis zum 1. Juli ihren Austritt spätestens zum tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 und Beitritt zum aufnehmenden Verein/Tochtergesellschaft zu diesem Zeitpunkt erklärt haben, und der Spielbetrieb des aufnehmenden Vereins bzw. der aufnehmenden Tochtergesellschaft nicht gefährdet wird.

[Buchstaben c) bis e) unverändert]

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

- Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichtigerscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.

Sonderregelung bis zum 30.6.2021:

Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

- Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

Sonderregelung bis zum 30.6.2021:

Die Öffentlichkeit kann insbesondere auch aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes ausgeschlossen werden. Zuständig für eine solche Entscheidung ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende, nach Beginn der mündlichen Verhandlung das Rechtsorgan.

[Nr. 5. unverändert]

- Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsräum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. **Bei Sachverständigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.**

Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

Ermächtigung des DFB-Vorstands bezüglich der Futsal-Ordnung des DFB

Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über eine etwaige Verschiebung der derzeit ab der Spielzeit 2021/2022 vorgesehenen Futsal-Bundesliga auf einen späteren Zeitpunkt zu entscheiden sowie hierfür notwendige Änderungen einschließlich notwendiger Folgeregelungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Futsal-Ordnung, zu beschließen. Diese Ermächtigung umfasst auch gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen zur sportlichen Qualifikation gemäß § 49a DFB-Futsal-Ordnung.

Ermächtigung des DFB-Vorstands zur Bestätigung des Grundlagenvertrags

Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit oder aus Anlass der COVID-19-Pandemie, soweit erforderlich, zu bestätigen (vgl. §§ 18 Absatz 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung).



Ermächtigung des DFB-Vorstands bezüglich der COVID-19-Pandemie

1. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem DFB-Bundestag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung von vom DFB veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, hierzu erforderliche Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit oder aus Anlass der COVID-19-Pandemie, soweit erforderlich, zu bestätigen (vgl. §§ 18 Absatz 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung).

Nachträgliche Genehmigungen

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat die folgenden vom DFB-Vorstand gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung beschlossenen Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga, der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Futsal-Ordnung und der DFB-Ausbildungsordnung, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag aufgrund dieser Satzungsvorschriften wegen der COVID-19-Pandemie in den vergangenen Wochen beschlossen hat, nachträglich genehmigt. Die Änderungen wurden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 4/2020 vom 3. April 2020, Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020 und Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020 veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen das Statut 3. Liga

§ 24

die DFB-Spielordnung

§ 4, § 6, § 7, § 10, § 12a, § 14, § 16, § 17, § 22, § 23, § 25, § 29, § 30, § 44, § 46, § 50

die DFB-Jugendordnung

§ 1, § 3, § 3a, § 5, § 6, § 9, § 28a

die DFB-Futsal-Ordnung

§ 5, § 7, § 9, § 11, § 13, § 15, § 16, § 18, § 24

die DFB-Ausbildungsordnung

§ 27

Nächster Ordentlicher DFB-Bundestag 2022

Der nächste Ordentliche Bundestag des Deutschen Fußball-Bundes findet im Herbst 2022 in Frankfurt am Main statt.

DFB-PRÄSIDIUM

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, in die Konzepte Sonderspielbetrieb in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga, Sonderspielbetrieb im Profifußball – 3. Liga sowie Sonderspielbetrieb und DFB-Pokal der Frauen unter Ziffer 2 (Vorgaben für organisatorische Vorkehrungen im Stadion) „Grundlagen der Zonierung sowie der statischen und dynamischen Personal-Bedarfsplanung“ jeweils einen neuen Spiegelstrich wie folgt einzufügen:

- Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Anpassung der in den nachfolgenden Tabellen zur dynamischen Personalplanung konkret nach einzelnen Funktionen aufgeschlüsselten Personenzahlen im Einzelfall genehmigen, wenn die Zustimmungen der Task Force Sportmedizin Sonderspielbetrieb sowie der zuständigen Behörden vor Ort vorliegen, und die Anzahl von maximal 100 Personen je Zone nicht überschritten wird.

Dies betrifft die Anlagen zum neuen § 20a der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



JUNGS, DIE UNS HINTERHERPFEIFEN, MÜSSEN SCHIRIS SEIN.



#NICHT
OHNE 
MEINE
MÄDEL

Die DFB-Kampagne
zur Förderung des Frauen-
und Mädchenfußballs

Folge uns auf  
unter DFB Mädels

Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 069/6788266, E-Mail info@dfb.de)

Preis pro Exemplar

■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,10

■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, www.fussballtraining.com

■ DFB-Fachbuch-Reihe	
Verteidigen mit System	€ 38,00
Angreifen mit System	€ 44,00
Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren)	€ 38,00
Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren)	€ 38,00
Sportpsychologie im Nachwuchsfußball (Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren)	€ 19,80

■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50

■ DFB-Fachzeitschriften	
fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 58,80
fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 35,40

■ BONIFATIUS GmbH, Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00

■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95